

# § 7 BFV Schutz von Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörde

BFV - Betriebsfunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

## § 7.

Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörde darf am Ort der Antennensysteme der Fernmeldebehörde der durch Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der bewilligten Bandbreite, den Wert von 105 dB $\mu$ V/m in keinem Fall überschreiten.

In Kraft seit 12.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)